



**Aktenzeichen: Pet 2-18-18-273-043415**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, ein neues Pfandgesetz zu beschließen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, das Einwegpfand von derzeit 0,25 Euro solle erhöht und auch auf Milch und Fruchtsäfte ausgeweitet werden. Zudem solle das Pfand für alle Mehrweg-Getränkeverpackungen einheitlich 0,25 Euro betragen und die Verwendung von Mehrweglogos für alle Mehrwegverpackungen verpflichtend eingeführt werden. Insgesamt würden die Änderungen zu einer höheren Rücklaufquote führen und damit zur Vermeidung von Abfall.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 25 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen in der Verpackungsverordnung (VerpackV) geregelt ist. Diese schreibt ein Pfand von mindestens 0,25 Euro vor. Mit der Pfandpflicht sollen insbesondere die in Deutschland vorhandenen, ökologisch vorteilhaften Mehrweg-Systeme im Massengetränkebereich gestützt werden. Der Anteil von Einweg-Getränkeverpackungen war in den Jahren vor Einführung des Pfandes ständig gestiegen. Gegenüber den Mehrweg-Alternativen verursachen Einweg-Verpackungen deutlich mehr Abfall, verbrauchen bei der Herstellung und der Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Das Pfand wirkt diesen ökologischen nachteiligen Auswirkungen entgegen und stärkt Mehrwegsysteme, die ökologisch vorteilhafter sind.

Einweggetränkeverpackungen unterliegen grundsätzlich der Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG. Allerdings gibt es Ausnahmen von der Pfandpflicht, die in § 31 Abs. 4 detailliert aufgeführt sind. Seit 1. Januar 2022 sind diese Ausnahmen deutlich reduziert. Nunmehr ist ein Pfand auf nahezu alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff, unabhängig vom Inhalt, verpflichtend. Lediglich eine Ausnahme für medizinische Säuglingsnahrung besteht fort. Außerdem müssen sämtliche Getränkendosen mit einem Pfand belegt werden.

Um den Übergang für die Hersteller von Verpackungen, die ab dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig sind, jedoch so reibungslos wie möglich zu gestalten, hat der Bundestag eine Abverkaufslösung beschlossen. Diese ermöglichte es den Vertreibern, bereits vor dem 1. Januar 2022 in Verkehr gebrachte, bisher unbepfandete Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkendosen, die ab dem 1. Januar 2022 erstmals der Pfandpflicht unterliegen, bis Ende Juni 2022 abzuverkaufen, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss. Für Milch und Milchmischgetränke in Einwegkunststoffflaschen gibt es eine verlängerte Übergangsfrist, hier gilt die Pfandpflicht erst ab dem 1. Januar 2024.

Durch die Erweiterung der Pfandpflicht ist die mit der Petition geforderte Einbeziehung der Segmente Milch und Fruchtsäfte erfolgt.

Die Pfandpflicht beschränkt sich auf diejenigen Getränkebereiche, bei denen eine Abwägung des ökologischen Nutzens des Pflichtpfands einerseits mit dem



ökonomischen Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems andererseits die Einrichtung eines solchen Systems rechtfertigt. Dies gilt für die in § 9 Abs. 2 VerpackV aufgeführten Getränke, also Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke, die zusammen den Löwenanteil am Getränkemarktsegment ausmachen. Dagegen bestehen bei den Getränkesegmenten Wein, Sekt und Spirituosen sowie bei den Fruchtsäften, Fruchtnektaren, Gemüsesäften und -nektaren, Besonderheiten, die zu einem unangemessenen Verhältnis zwischen ökologischem Nutzen und dem Aufwand der Einrichtung eines Rücknahme- und Pfandsystems führen würden. Aus diesem Grunde erscheint eine Pfandpflicht für die letztgenannten Getränkesegmente nicht gerechtfertigt.

Das Pfand im Mehrwegbereich steht demgegenüber im Ermessen der jeweiligen Hersteller und Vertreiber. Die VerpackV trifft hierzu keine verbindliche Festlegung. Im Gegensatz zu der obligatorischen Pfandhöhe bei Einweg-Getränkeverpackungen wird damit der Betroffenen ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, auf umweltverträgliche Mehrweg-Verpackungen umzusteigen. Die Förderung ökologisch vorteilhafter Mehrweggetränkeverpackungen ist ein wichtiges umweltpolitisches Anliegen, das vor allem auch mit dem neuen Verpackungsgesetz weiter verfolgt wird. Die Entwicklung der Mehrweganteile in Deutschland zeigt, dass es mit der Pfandpflicht gelungen ist, den Mehrweganteil bei Bier auf einem hohen Niveau zu stabilisieren.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Mehrwegflaschen – nach wie vor – ökologisch vorteilhaft sind. Das ist den meisten Verbraucherinnen und Verbrauchern auch bewusst. Sie sind jedoch oft nicht in der Lage, Einweg und Mehrweg zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss die Zielsetzung der Bundesregierung, die ökologische Konsumentenverantwortung durch eine Erhöhung der Transparenz zu stärken. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen als solche ist europarechtlich nicht möglich. Um Mehrwegsysteme zusätzlich zu fördern, wurde jedoch eine Hinweispflicht in das neue Verpackungsgesetz, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, aufgenommen, nach der Händler ihre Kunden in der Verkaufsstelle zukünftig durch deutlich lesbare Informationstafeln oder -schilder mit dem Hinweis "Einweg" beziehungsweise "Mehrweg" auf die Nicht-Wiederverwendbarkeit bzw.



Wiederverwendbarkeit der jeweiligen zum Kauf angebotenen Getränkeverpackungen hinweisen müssen. Durch die somit geschaffene Transparenz erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, beim Einkauf bewusst zwischen Ein- und Mehrweggetränkeverpackungen zu unterscheiden. Dies wird bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Umschwenken hin zu ökologisch vorteilhaften Mehrweggetränkeverpackungen auslösen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum geht, die sog. Einheitsflaschen der Verbände der Getränkeindustrie vermehrt durchzusetzen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.